

Arbeitskampfrecht

Es fehlt ein klarer Rahmen

In Deutschland fehlt ein geeigneter gesetzlicher Ordnungsrahmen für Streiks und Aussperrungen. Der Gesetzgeber ist deshalb aufgerufen, die Spielregeln für Arbeitskämpfe zu definieren. Zu diesem Ergebnis kommt eine jetzt vorgelegte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW). Dann müsse das Bundesarbeitsgericht künftig endlich nicht mehr als „Ersatzgesetzgeber“ in die Bresche springen. Ein Hauptproblem sieht die Untersuchung darin, dass der Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben wurde. Bei dieser Regelung gilt: Pro Betrieb wird nur ein Tarifvertrag abgeschlossen. Ist dies nicht der Fall, können sich durchsetzungsstarke Berufsgruppen leichter von einer eigenen Spartengewerkschaft vertreten lassen. Diese Konkurrenz unter den Gewerkschaften schürt jedoch Neideffekte und erhöht dadurch die Konfliktbereitschaft.

Die Studie kritisiert auch, dass das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung zu Unterstützungs- oder Sympathiestrieks geändert und diese erlaubt hat. Dadurch wird vor allem im Verkehrssektor das Machtgleichgewicht der Tarifparteien gestört. Beim Sympathiestreik unterstützen Arbeitnehmer den Hauptstreik anderer Arbeitnehmer, um den wirtschaftlichen Druck auf deren Arbeitgeber zu verstärken. Den IW-Forschern zufolge sollten Unterstützungsstrieks nur dann erlaubt sein, wenn die Gewerkschaften in Tarifverhandlungen erkennbar strukturell unterlegen sind.


Ferner wird in der Untersuchung bemängelt, dass der Begriff der Verhältnismäßigkeit von Streiks weitgehend unbestimmt ist. Das führe zu mangelnder Rechtssicherheit. So sei es bereits in mehreren Tarifkonflikten mit kleineren Spartengewerkschaften zu einstweiligen Verfügungen und Schadensersatzklagen durch die Arbeitgeber gekommen. Angesichts neuer Streikgefahren durch Spartengewerkschaften und neuer Phänomene wie Flashmobs sehen die IW-Forscher den Gesetzgeber in der Pflicht zu handeln.

Hagen Lesch: Ökonomik des Arbeitskampfrechts, IW-Analysen Nr. 86, Köln 2013, 110 Seiten, 19,90 Euro

Versandkostenfreie Bestellung unter: www.iwmedien.de/bookshop

Ansprechpartner im IW: **Dr. Hagen Lesch, Tel.: 0221/4981-778**

Der Staat drückt sich

Arbeitskampfrecht. Zwar gehen in Deutschland immer weniger Arbeitstage durch Arbeitskämpfe verloren, dennoch sind die Tarifverhandlungen in einigen Branchen konfliktreicher als je zuvor. Mängel im Arbeitskampfrecht könnten diese Tendenz sogar noch verstärken. 

Als IG Metall und Co. im Jahr 1984 für die Einführung der 35-Stunden-Woche stritten, fielen in Deutschland noch 5,6 Millionen Arbeitstage durch Arbeitskämpfe aus. Mittlerweile wird deutlich weniger gestreikt (Grafik):

Im Jahr 2011 gab es lediglich 72.000 streikbedingte Ausfalltage.

Trotzdem ist das Verhandlungsklima in einigen Branchen deutlich rauer geworden. Zwar gehören Streiks und Aussperrungen zur grundgesetzlich garantierten Koalitionsfreiheit. Die Tarifautonomie basiert jedoch darauf, dass die Machtverhältnisse zwischen den Tarifparteien ausgeglichen sind – und nur dann kann sich der Staat aus den Tarifverhandlungen raushalten.

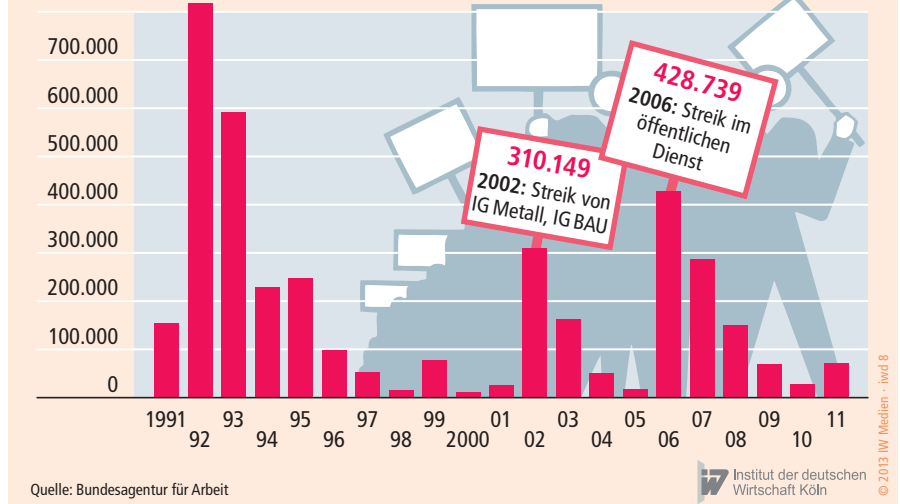
Dazu müsste der Gesetzgeber allerdings einen geeigneten rechtlichen Ordnungsrahmen schaffen. Dieser Aufgabe entzieht er sich bislang – es gibt keine gesetzlichen Regeln dafür, in welchem Rahmen und Umfang Streiks oder Aussperrungen stattfinden dürfen. Zurzeit entscheiden darüber ausschließlich die Richter.

Ein wirksamer Ordnungsrahmen ist aus zwei Gründen wichtig:

1. Die sogenannte Verhältnismäßigkeit von Streiks ist rechtlich weitgehend unbestimmt und muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Weniger Arbeitskämpfe

Durch Streiks und Aussperrungen verlorene Arbeitstage in Deutschland



Das führt zu unnötiger Rechtsunsicherheit. Bei mehreren Tarifkonflikten kleinerer Spartenorganisationen gab es zum Beispiel einstweilige Verfügungen durch den Arbeitgeber gegen angekündigte Streiks. Die Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF) wurde sogar mehrfach von Fluggesellschaften auf Schadensersatz verklagt.

2. Die Rechtsprechung passt ihre Grundsätze den veränderten Rahmenbedingungen an. Das ist zwar richtig, kann aber das Machtgleichgewicht zwischen den Tarifparteien stören. Das zeigt sich in der Rechtsprechung zu den Unterstützungstreiks: Bei diesen unterstützen Arbeitnehmer den Hauptstreik anderer Arbeitnehmer, um den wirtschaftlichen Druck auf deren Arbeitgeber zu verstärken. So sind etwa die Fluglotsen wiederholt den Vorfeldlotsen beigespungen. Das war lange Zeit unzulässig, 2007 machte das Bundesarbeitsgericht eine Kehrtwende.

Kritisch ist auch, dass die Rechtsprechung den Grundsatz der Ta-

rifeinheit – pro Betrieb nur ein Tarifvertrag – aufgegeben hat. Dadurch können sich durchsetzungsstarke Berufsgruppen leichter von einer eigenen Spartenorganisation vertreten lassen. Diese Konkurrenz unter den Gewerkschaften kann dabei Neideffekte schüren und somit die Konfliktbereitschaft erhöhen.

Der Gesetzgeber sollte deshalb die Gewerkschaftskonkurrenz regeln. Die Arbeitnehmervertreter könnten zum Beispiel verpflichtet werden, für ein Unternehmen Tarifgemeinschaften zu bilden oder eine repräsentative Gewerkschaft zu wählen, deren Tarifabschlüsse von den konkurrierenden Arbeitnehmerbünden übernommen werden.



IW-Analysen Nr. 86

Hagen Lesch: Ökonomik des Arbeitskampfrechts, Köln 2013, 110 Seiten, 19,90 Euro

Versandkostenfreie Bestellung unter: www.iwmedien.de/bookshop